KREIS COESFELD
DER LANDRAT

# Merkblatt zum Lieferscheinverfahren gemäß § 25 Ersatzbaustoffverordnung

Der Einbau von gütegesicherten Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist zulässig, wenn diese einer definierten Materialklasse zugeordnet werden können, die grundsätzlichen Anforderungen (z.B. ausreichender Grundwasserabstand) erfüllt werden und die Einsatzart für die jeweilige Materialklasse zugelassen ist. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dafür nicht erforderlich. Durch Lieferscheine ist der Verbleib bzw. die Verwendung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zusammen mit einem Deckblatt vom Grundstückeigentümer aufzubewahren. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

## Lieferscheinverfahren

Lieferscheine sind spätestens bei der Anlieferung durch die Inverkehrbringer auszustellen und unterschrieben dem Beförderer zu übergeben. Der Beförderer übergibt die Lieferscheine dem Verwender der Materialien.

Kopien der ausgestellten Lieferscheine sind von den Inverkehrbringern fünf Jahre aufzubewahren. Inverkehrbringen ist die Weitergabe von hergestellten Ersatzbaustoffen und nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut an Dritte zum Beispiel durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen.

## Angaben im Lieferschein

Der Lieferschein hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Inverkehrbringers
2. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes mit Angabe der Materialklasse
3. Name und Anschrift der Überwachungsstelle des Materials
4. Angaben über die Einhaltung der Anforderungen zum Einbau
5. Liefermenge in Tonnen
6. Abgabedatum
7. Lieferkörnung (für Bodenmaterial Angabe der Bodengruppe)
8. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Beförderers

## Deckblatt

Alle Lieferscheine einer Baumaßnahme sind vom Verwender zu sammeln und nach Abschluss der Maßnahme mit einem Deckblatt zu dokumentieren. Sofern der Verwender nicht selbst der Bauherr ist, ist die Dokumentation unverzüglich an den Bauherrn zu übergeben. Sollte dieser nicht der betroffene Grundstückeigentümer sein, sind die Unterlagen an diesen weiterzugeben.

Die Dokumentation über den eingebauten Ersatzbaustoff ist vom Grundstückeigentümer für die Dauer des Einbaues aufzubewahren.

## Angaben im Deckblatt

Das Deckblatt hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Verwenders
2. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bauherrn, sofern dieser nicht selbst der Verwender ist
3. Bezeichnung der Baumaßnahme / des Einbauortes mit Anschrift und Koordinaten
4. Lageskizze des Einbauortes
5. Zeitraum der Anlieferungen
6. Bezeichnung der Einbauweise mit Angabe der jeweiligen Einbaunummer, ggf. mit kurzer Erläuterung
7. Angabe der Bodenart am Ort des Einbaus (Sand, Lehm/Schluff oder Ton) mit geeigneten Nachweisen
8. Angaben zum Grundwasser
    a. höchster zu erwartender Grundwasserstand in mNHN mit geeigneten Nachweisen
    b. unterer Einbauhorizont des Ersatzbaustoffes in mNHN
9. Lage in Schutzgebieten (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Wasser-vorranggebiet)

## Ausnahmen

1. Bei einem Einbau von weniger als 200 Tonnen folgender Ersatzbaustoffe ist das Lieferschein-verfahren nicht erforderlich:

    → Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0)
    → Bodenmaterial der Klasse 0*(BM-0*)
    → Bodenmaterial der Klasse F0* (BM-F0*)
    → Baggergut der Klasse 0 (BG-0)
    → Baggergut der Klasse 0* (BG-0*)
    → Baggergut der Klasse F0* (BG-F0*)
    → Schmelzkammergranulat (SKG)
    → Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0)
    → Gemische der genannten Materialien

2. Ein Deckblatt ist bei anzeigepflichtigen Einbaumaßnahmen nicht erforderlich.

## Ordnungswidrigkeit

Wer eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt handelt ordnungswidrig. Nach § 69 Absatz 2 Nr. 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. § 26 Absatz 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV kann ein Verstoß gegen § 25 Absatz 1 Satz 1 ErsatzbaustoffV mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Stand 01.08.2023